

HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Schiedsrichterordnung gem §13 der Satzung HHV

A) Organisation

- § 1 Der Schiedsrichterausschuss und alle aktiven Schiedsrichter bilden die "Schiedsrichter-Vereinigung im Hessischen Hockey-Verband e.V. (HHV)"
- § 2 Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins im HHV sein.
- § 3 Der Schiedsrichterobmann des HHV ist Mitglied des Vorstandes und des Sportausschusses im HHV.
- § 4 Der Schiedsrichterausschuss des HHV besteht aus dem Schiedsrichterobmann des HHV, der den Ausschuss leitet, und den von ihm berufenen und vom Vorstand des HHV bestätigten Mitgliedern.
- § 5 Aufgabe des Schiedsrichterausschusses ist die Bearbeitung aller Schiedsrichterangelegenheiten, die Überwachung der Tätigkeit sowie die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter.
- § 6 Die Grundausbildung neuer Schiedsrichter obliegt den Vereinen. Theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung der hessischen Schiedsrichterlizenz sowie Weiterbildung der Schiedsrichter durch Lehrgänge und regelmäßige Durchführung von Schiedsrichter-Pflichtsitzungen liegen in der Verantwortung des Schiedsrichterausschusses.
- § 7 Besondere Aufgabe der Schiedsrichtervereinigung ist die Förderung des Schiedsrichter-Nachwuchses.

B) Schiedsrichterqualifikation, Einteilung und Tätigkeit der Schiedsrichter

- § 8 Anerkannter Schiedsrichter kann nur sein, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.
- Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt durch die Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises, der Eigentum des HHV bleibt. Mit der Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises verpflichtet sich der Schiedsrichter, in unabhängiger und unparteiischer Weise die ihm übertragenen Spiele zu leiten und die Schiedsrichterordnung des HHV zu beachten.
- § 9 Die Schiedsrichter des HHV sind verpflichtet, die angesetzten Pflichtsitzungen zu besuchen. Der Nichtbesuch von Schiedsrichter-Pflichtsitzungen rechtfertigt den Entzug der hessischen Schiedsrichterlizenz.
- § 10 Die Schiedsrichter des HHV oder deren Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändern.

- § 11 Über die Qualifikation von Schiedsrichtern für Spiele bis zu den Regionalligen entscheidet der Schiedsrichterausschuss nach Leistung und sportlichem Verhalten.
- § 12 Schiedsrichter, die durch den DHB die Qualifikation zur Leitung von Bundesligaspielen erlangt haben, müssen auch weiterhin dem SRA-HHV als Schiedsrichter für Verbandsspiele zur Verfügung stehen.
- § 13 Die Schiedsrichter leiten die Spiele, für die sie eingeteilt werden.
- Der Schiedsrichterausschuss benennt zur Leitung der Pflichtspiele die Schiedsrichter entweder namentlich oder beauftragt die Vereine zur Entsendung von lizenzierten Schiedsrichtern.
- § 14 Im Verhinderungsfalle haben die Vereine für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und für Spiele der Regionalligen sowie der Oberliga Herren die Genehmigung beim Schiedsrichterobmann oder dem zuständigen Ansetzer des HHV einzuholen.
- § 15 Im übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der DHB-Spielordnung und die §§ 32 bis 38 der HHV-Spielordnung, auf die hier besonders hingewiesen wird.
- § 16 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in angemessener sportlicher Schiedsrichterkleidung auszuüben.

C) Spesenordnung für Schiedsrichter

- § 17 Es gilt die Regelung für Kostenersatz und Spesen nach § 38 (2) der HHV-Spielordnung, die durch den HHV-Vorstand festgelegt und bekannt gegeben werden.

D). Zuständigkeit in Rechtssachen

- § 18 Festgestellte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen sind vom Schiedsrichterausschuss den zuständigen Gremien zur weiteren Verfolgung und Erledigung zu übergeben.
- § 19 Bei festgestellter mangelhafter Eignung zum Schiedsrichter sowie bei schlechtem Benehmen kann der Schiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste vornehmen.
- § 20 Der Schiedsrichterausschuss HHV ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung und in Fällen, in denen das Ansehen des Hockey-Sports gefährdet ist, Schiedsrichter bis zum Abschluss eines ordentlichen Verfahrens von ihrem Amt zu suspendieren.